

Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Stand der Bearbeitung 15. Oktober 2015

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <u>Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung:</u> | Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung: |
| I. Konstituierung, Büro | | I. Konstituierung, Büro |
| <p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrats zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p> <p>³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p> | <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrats <u>spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig</u> ist, zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist.</p> | <p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrats spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist, zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p> <p>³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p> |
| <p>Art.2 Konstituierung in den Zwischenjahren</p> <p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des Monats Mai statt.</p> | <p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des Monats <u>nach dem 1.</u> Mai statt.</p> | <p>Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren</p> <p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils nach dem 1. Mai statt.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|--|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>² Die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.</p> | | <p>² Die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.</p> |
| <p>Art. 3 Büro Zusammensetzung ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung, drei Stimmzählenden und allenfalls weiteren Mitgliedern. ² Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro. ³ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p> | <p>Art. 3 Büro_z Zusammensetzung ² Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro.</p> | <p>Art. 3 Büro, Zusammensetzung ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung, drei Stimmzählenden und allenfalls weiteren Mitgliedern. ² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Büro. ³ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p> |
| <p>Art. 4 Büro Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, und der Stimmzählenden sowie der weiteren Mitglieder beträgt ein Jahr. ² Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p> | <p>Art. 4 Büro_z Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer des Büros der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Stimmzählenden sowie der weiteren Mitglieder beträgt ein Jahr.</p> | <p>Art. 4 Büro, Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr. ² Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p> |
| <p>Art. 5 Büro Aufgaben ¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vertretung des Rates nach aussen, – die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, – die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, – die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, | <p>Art. 5 Büro_z Aufgaben</p> | <p>Art. 5 Büro, Aufgaben ¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <ul style="list-style-type: none"> – die rechtliche Vorprüfung der Behördenreferenden und Motionen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, – die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die GRPK, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die GRPK zu überweisen, – die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, – Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, – die Weiterleitung von Petitionen an den Stadtrat, – die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben, – die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates. <p>² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – die rechtliche Vorprüfung <u>von parlamentarischen Vorstössen</u> der Behördenreferenden und Motionen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, – die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden <u>an die materiell zuständige Kommission GRPK</u>, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an <u>die materiell zuständige Kommission GRPK</u> zu überweisen, – die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. <u>den</u> Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, – <u>die</u> Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, – die Weiterleitung von Petitionen an <u>die materiell zuständige Behörde den Stadtrat</u>, – <u>die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,</u> – <u>die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen.</u> | <ul style="list-style-type: none"> e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige Kommission, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige Kommission zu überweisen, g. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, h. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, i. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde, j. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben, k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates, l. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21, m. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen. <p>² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Im Büro besteht Stimmpflicht . Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>Art. 6 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident weist die Anträge des Stadtrates den zuständigen Kommissionen zur Antragstellung zu.</p> <p>⁴ Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.</p> | <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident weist die Anträge des Stadtrates den zuständigen Kommissionen zur Antragstellung zu.</p> <p>⁴ <u>Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.</u></p> | <p>Art. 6 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.</p> <p>³ Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.</p> |
| <p>Art. 7 Aufgaben der Sekretärin oder des Sekretärs</p> <p>¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär unterstützt die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen, die Fraktionen und die parlamentarischen Gruppen in ihrer Tätigkeit.</p> <p>² Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Abfassung der Protokolle des Gemeinderates, des Büros und der Kommissionen des Gemeinderates. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und der Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.</p> <p>³ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär zur Verfügung und stellt die Stellvertretung sicher.</p> | <p>Art. 7 Aufgaben der Sekretärin oder des Sekretärs</p> <p>Parlamentsdienste</p> <p>¹ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder-den Ratssekretär <u>sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste</u> zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. <u>Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.</u></p> <p>² <u>Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.</u></p> <p>¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen, <u>und</u> die Fraktionen <u>und die parlamentarischen Gruppen</u> in ihren <u>Tätigkeiten</u> <u>und beraten sie rechtlich und organisatorisch.</u></p> <p>³ Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Abfassung Organisation der <u>Sitzungsprotokolle</u> des von Gemeinderates, des</p> | <p>Art. 7 Parlamentsdienste</p> <p>¹ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.</p> <p>² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.</p> <p>³ Die Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.</p> <p>⁴ Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro und Kommissionen. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|--|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | Büros und der Kommissionen des Gemeinderates . Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und der die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich. | und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich. |
| Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigung ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Tätigkeit eine Pauschale und ein Sitzungsgeld. ² Die Höhe des Sitzungsgeldes, der Entschädigungen des Büros, der Kommissionen und der Protokollführung richtet sich nach der "Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon". | Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigungen Die Entschädigungen <u>der Mitglieder des Gemeinderates</u> richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon. | Art. 8 Entschädigungen Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon. |
| Art. 9 Beschränkung der Wählbarkeit Die nachstehenden Ämter des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Präsidium des GR – Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Präsidium des GR – Präsidium einer Spezialkommission Mitglied der GRPK – von Angestellten in der Gemeinde Präsidium der GRPK – Präsidium einer Spezialkommission | Art. 9 Beschränkung der Wählbarkeit Unvereinbarkeit Die Nachstehenden Ämter des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: ¹ <u>Für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</u> a. Präsidium des <u>Gemeinderates GR</u> und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des <u>Gemeinderates GR</u> und Präsidium einer <u>Spezialkommission</u> c. Mitglied der GRPK <u>und von Angestellte/r</u> in der Gemeinde d. Präsidium der <u>GRPK einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission.</u> ² <u>Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</u> | Art. 9 Unvereinbarkeit ¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar: a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Kommission c. Mitglied der GRPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission ² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. |
| | Art 10 Ausstand ¹ <u>Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten:</u> a. <u>wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist,</u> b. <u>wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder</u> | Art. 10 Ausstand ¹ Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten: a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist, b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|----------------------------------|--|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <p><u>einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.</u></p> <p>e. wenn die Ehegattin/der Ehegatte, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Geschwister oder Schwägerinnen/Schwäger Beteiligte im Sinne von Abs. 1 sind.</p> <p>² <u>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</u></p> <p>³ <u>Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.</u></p> <p>⁴ <u>In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht.</u></p> <p>⁵ <u>Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</u></p> | <p>einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht.</p> <p>⁵ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p> |
| | <p>Art. 11 Offenlegungspflichten</p> <p>¹ <u>Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:</u></p> <p>a. <u>seine beruflichen Tätigkeiten</u></p> <p>b. <u>Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts</u></p> <p>c. <u>Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Stadt Wetzikon</u></p> <p>² <u>Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.</u></p> <p>³ <u>Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren per-</u></p> | <p>Art. 11 Offenlegungspflichten</p> <p>¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:</p> <p>a. seine beruflichen Tätigkeiten</p> <p>b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts</p> <p>c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Stadt Wetzikon</p> <p>² Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.</p> <p>³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren per-</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <p><u>sönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.</u></p> <p>⁴ <u>Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.</u></p> | <p>sönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.</p> <p>⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.</p> |
| II. Sitzungen | | II. Sitzungen |
| <p>Art. 10 Einberufung von Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. so oft es die Geschäfte erfordern b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern d. auf Verlangen des Stadtrates | <p>Art. 10 12 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. so oft es die Geschäfte erfordern a. <u>auf Beschluss des Büros</u> b. <u>auf eigenen Beschluss</u> c. <u>auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern</u> d. <u>auf Verlangen Antrag des Stadtrates</u> | <p>Art. 12 Einberufung von Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Beschluss des Büros b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern d. auf Antrag des Stadtrates |
| <p>Art. 11 Neue Mitglieder Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.</p> | <p>Art. 11 17 <i>Wird nach hinten verschoben: Neu Art. 17.</i></p> | |
| | | <p>Art. 13 Geschäftsverkehr ¹ Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch.</p> <p>² Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung, auch ausserhalb der Bürozeiten, auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher.</p> <p>³ Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>Art. 12 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Stadtrat und den akkreditierten Pressevertretungen spätestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zugänglich zu machen. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im städtischen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Akten liegen spätestens vom Zeitpunkt der Einladung an in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeiten auf.</p> <p>³ Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und selbständige Anträge des Büros werden den in Abs. 1 genannten Empfängern elektronisch zugänglich gemacht.</p> | <p>Art. 12 14</p> <p>¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Stadtrat und den akkreditierten Pressevertretungen spätestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zugänglich zu machen zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle Geschäfte. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im städtischen amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Akten liegen spätestens vom Zeitpunkt der Einladung an in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeiten auf.</p> <p>³ Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und selbständige Anträge des Büros werden den in Abs. 1 genannten Empfängern elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p> | <p>Art. 14 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p> <p>² Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p> |
| <p>Art. 13 Zeit und Dauer der Sitzungen</p> <p>¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro jährlich im Voraus festgelegt, nach Absprache mit dem Stadtrat und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</p> <p>² Die Sitzungen finden in der Regel am Montag statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und dauern normalerweise zwei Stunden. Sofern Doppelsitzungen durchgeführt werden, soll die gesamte Sitzungsdauer vier Stunden nicht überschreiten.</p> | <p>Art. 13 15</p> <p>¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich im Voraus bis spätestens Ende September August für das folgende Kalenderjahr festgelegt, und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</p> <p>² Die Sitzungen finden in der Regel am Montag statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und dauern normalerweise zwei Stunden. In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt und dauern zwei Stunden. Sofern Doppelsitzungen durchgeführt werden, soll die gesamte Sitzungsdauer vier Stunden nicht überschreiten. Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</p> <p>³ <u>Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom</u></p> | <p>Art. 15 Zeit und Dauer der Sitzungen</p> <p>¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.</p> <p>² In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt und dauern zwei Stunden. Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</p> <p>³ Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom Sitzungsplan.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|--|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <u>Sitzungsplan.</u> | |
| <p>Art. 14 Teilnahmepflicht, Entschuldigung ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro schriftlich zu entschuldigen.</p> <p>² Abwesende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld.</p> <p>³ Die Namen der Abwesenden werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</p> | <p>Art. 14 16 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, <u>an</u> allen Sitzungen beizuwohnen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro schriftlich zu entschuldigen. abzumelden.</p> <p>² Abwesende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld.</p> <p>³ Die Namen der Abwesenden werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt.</i></p> | <p>Art. 16 Teilnahmepflicht, Entschuldigung Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro abzumelden.</p> |
| | | <p>Art. 17 Neue Mitglieder Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.</p> |
| <p>Art. 15 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates ¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p> <p>² Die Ressortvorstehenden, denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, haben das Recht, an den Sitzungen der vorbereitenden Kommissionen teilzunehmen. Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte begleiten zu lassen.</p> | <p>Art. 15 18 ¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt: Art. 67.</i></p> | <p>Art. 18 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p> |
| <p>Art. 16 Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> | <p>Art. 16 19</p> | <p>Art. 19 Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p> | | <p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p> |
| <p>Art. 17 Öffentlichkeit der Verhandlungen ¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Pressevertretungen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Pressevertretungen den Sitzungssaal zu verlassen.</p> | <p>Art. 17 20 Öffentlichkeit der Verhandlungen Sitzungen ¹ Die Verhandlungen <u>Sitzungen</u> des Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die <u>Presse</u>Vertretungen <u>der Medien</u>, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die <u>Medien</u> Pressevertretungen den Sitzungssaal zu verlassen.</p> | <p>Art. 20 Öffentlichkeit der Sitzungen ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Vertretungen der Medien, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Medien den Sitzungssaal zu verlassen.</p> |
| <p>Art. 18 Presseberichterstattungen, Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern ¹ Redaktionen von Zeitungen und anderer Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.</p> <p>² Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p> | <p>Art. 18 21 Presseberichterstattungen, Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern Berichterstattungen in den Medien</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und <u>in</u> dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p> | <p>Art. 21 Berichterstattungen in den Medien ¹ Redaktionen von Zeitungen und anderer Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.</p> <p>² Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p> |
| <p>Art. 19 Zuhörende ¹ Die Zuhörenden haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören und haben sich jeder</p> | <p>Art. 19 22 Zuhörende Besucherinnen und Besucher ¹ Die Zuhörenden <u>Besucherinnen und Besucher</u> haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Verhandlungen <u>Sitzungen</u> nicht stören und haben sich</p> | <p>Art. 22 Besucherinnen und Besucher ¹ Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusse-</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| Äusserung enthalten. ³ Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. Zu Ordnungszwecken steht ihr oder ihm die Stadtpolizei zur Verfügung. | jeder Äusserung zu enthalten. ³ Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. Zu Ordnungszwecken steht ihr oder ihm die Stadtpolizei zur Verfügung. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen werden. | rung zu enthalten. ² Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen. |
| III. Verhandlungen | | III. Verhandlungen |
| <p>Art. 20 Tagesordnung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach den Mitteilungen stellt sie bzw. er fest, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.</p> <p>² Persönliche Erklärungen oder Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Sie sind kurz zu halten.</p> | <p>Art. 20 23 Tagesordnung Ablauf der Sitzung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach den Mitteilungen stellt sie bzw. er fest, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.</p> <p>² Es folgen:</p> <p>a. <u>Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten</u></p> <p>b. <u>Genehmigung der Traktandenliste</u></p> <p>c. <u>Kommissionserklärungen</u></p> <p>d. <u>Fraktionserklärungen</u></p> <p>e. <u>Erklärungen des Stadtrates</u></p> <p>f. <u>persönliche Erklärungen</u></p> <p>g. <u>Behandlung der Geschäfte</u></p> <p>^{2 3} Persönliche Erklärungen oder Kommissions- und Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Sie sind kurz zu halten. Persönliche Erklärungen sind jederzeit möglich. Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei Letzteren diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>⁴ Nach den Mitteilungen stellt sie bzw. er fest, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. Der Gemeinderat kann Verschiebung</p> | <p>Art. 23 Ablauf der Sitzung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung.</p> <p>² Es folgen:</p> <p>a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>b. Genehmigung der Traktandenliste</p> <p>c. Kommissionserklärungen</p> <p>d. Fraktionserklärungen</p> <p>e. Erklärungen des Stadtrates</p> <p>f. persönliche Erklärungen</p> <p>g. Behandlung der Geschäfte</p> <p>³ Kommissions- und Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | der Behandlung eines Geschäftes beschliessen. | |
| <p>Art. 21 Eintretensdebatte Über Eintreten, Nichteintreten oder Rückweisung wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschliessen. Wird Eintreten beschliessen, erfolgt die Detailberatung.</p> | <p>Art. 21 Art. 24 ¹ Eintreten oder Nichteintreten oder Rückweisung wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschliessen.</p> <p>² Wird Eintreten beschliessen, erfolgt die Detailberatung.</p> <p>³ Wird Nichteintreten beschliessen, so ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ <u>Wird Rückweisung an den Stadtrat beschliessen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.</u></p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</u></p> | <p>Art. 24 Eintretensdebatte ¹ Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschliessen.</p> <p>² Wird Eintreten beschliessen, erfolgt die Detailberatung.</p> <p>³ Wird Nichteintreten beschliessen, so ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Wird Rückweisung an den Stadtrat beschliessen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> |
| <p>Art. 22 Behandlung der Geschäfte ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates – auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern – bei Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten der interfraktionellen Konferenz – bei parlamentarischen Vorstössen der oder dem Erstunterzeichneten und anschliessend der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates. <p>² Hierauf wird die Diskussion eröffnet.</p> <p>³ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären.</p> | <p>Art. 22 Art. 25 Behandlung der Geschäfte Reihenfolge der Voten ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission – <u>der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission</u> – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates – auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen <u>der Sprecherin oder dem Sprecher der</u> Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der oder dem Erstunterzeichneten – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates <p>² Hierauf <u>Anschliessend</u> wird die Diskussion gem. Art. 28 eröffnet.</p> | <p>Art. 25 Reihenfolge der Voten ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission – der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates – auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates – der oder dem Erstunterzeichneten <p>² Anschliessend wird die Diskussion gem. Art. 28 eröffnet.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|--|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | ² Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären. | |
| Art. 23 Anträge ¹ Die Anträge sind von den Antragsstellenden mündlich vorzubringen. ² Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Abstimmung schriftlich einzureichen. | Art. 23 26 ¹ Die Anträge sind von den Antragsstellenden mündlich vorzubringen ² <u>In der Regel sind</u> Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Abstimmung <u>in der vom Büro festgelegten Frist</u> schriftlich einzureichen <u>und vom Büro mindestens 3 Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen.</u> | Art. 26 Anträge ¹ Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen. ² In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der vom Büro festgelegten Frist schriftlich einzureichen und vom Büro mindestens 3 Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen. |
| Art. 24 Vernehmlassungsrecht der Exekutivbehörden Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen der antragsstellenden Exekutivbehörde abweichen, ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. | Art. 24 27 Vernehmlassungsrecht der Exekutivbehörden Stadtrates Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen der antragsstellenden Exekutivbehörde des Stadtrates abweichen, ist dieser diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. | Art. 27 Vernehmlassungsrecht des Stadtrates Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrates abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. |
| Art. 25 Allgemeine Diskussion ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen. ² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, genießen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben. ³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kommissionsreferierende und Mitglieder des Stadtrates sowie kurze Richtigstellungen, fraktions- und persönliche Erklärungen. ⁴ Die antragstellende Exekutivbehörde kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen. | Art. 25 28 Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen <u>und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.</u> ³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kommissionsreferierende und Mitglieder des Stadtrates sowie kurze Richtigstellungen, fraktions- und persönliche Erklärungen. <u>Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.</u> ⁴ Die antragstellende Exekutivbehörde kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen. | Art. 28 Allgemeine Diskussion ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung. ² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, genießen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben. ³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates. |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>Art. 26 Referentinnen oder Referenten Exekutivbehörden Die antragsstellende Exekutivbehörde bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten, die das betreffende Geschäft in der Ratssitzung vertreten.</p> | <p>Art. 26 29 Referentinnen oder Referenten Exekutivbehörden des Stadtrates Die antragsstellende Exekutivbehörde bezeichnet Der Stadtrat bezeichnet ihre seine Referentinnen oder Referenten, die das betreffende Geschäft in der Ratssitzung vertreten.</p> | |
| <p>Art. 27 Ordnungsantrag Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Gemeinderat nichts anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.</p> | <p>Art. 27 30 Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Gemeinderat nichts anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.</p> <p>¹ <u>Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.</u></p> <p>² <u>Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2.</u></p> <p>³ <u>Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.</u></p> <p>Wird zu Art. 30.</p> | <p>Art. 29 Antrag auf Abbruch der Beratung ¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p> |
| <p>Art. 28 Antrag auf Abbruch der Diskussion ¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder eines Vertreters der antragstellenden Exekutivbehörde und der Kommissionsreferierenden.</p> | <p>Art. 28 29 Antrag auf Abbruch der Diskussion Beratung</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen <u>welche ein Votum angemeldet</u> haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder eines m Vertreters der antragstellenden Exekutivbehörde und <u>des Stadtrates</u>, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p> <p>Wird zu Art. 29.</p> | <p>Art. 30 Ordnungsantrag ¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.</p> <p>² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2.</p> <p>³ Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|--|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>Art 29 Form der Voten, Redezeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.</p> <p>² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnende eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p> <p>⁴ Die Rednerinnen und Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich jemand zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p> | <p>Art 29 32</p> <p>² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnende eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p> <p>⁴ Die Rednerinnen und Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner jemand zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p> | <p>Art. 31 Form der Voten, Redezeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.</p> <p>² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p> <p>⁴ Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p> |
| <p>Art. 30 Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung</p> <p>¹ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat ihn die Präsidentin bzw. der Präsident zur Ordnung zu rufen.</p> <p>² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.</p> <p>³ Erhebt die oder der Betroffene gegen Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</p> <p>⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach</p> | <p>Art. 30 33</p> <p>³ Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion</p> <p>⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolg-</p> | <p>Art. 32 Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung</p> <p>¹ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat ihn die Präsidentin bzw. der Präsident zur Ordnung zu rufen.</p> <p>² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.</p> <p>³ Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</p> <p>⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit oder ganz aufheben. | loser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit <u>unterbrechen</u> oder ganz aufheben <u>vorzeitig schliessen</u> . | erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen. |
| Art. 31 Rückkommensantrag Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. | Art. 31 34 ¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. ² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. | Art. 33 Rückkommensantrag ¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. ² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. |
| IV. Wahlen und Abstimmungen | | IV. Wahlen und Abstimmungen |
| Art. 32 Allgemeines, Wahlbüro ¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht. ² Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder Ratssekretär bilden das Wahlbüro. ³ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen. | Art. 32 35 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe ² <u>Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</u> ^{2 3} Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder <u>der</u> Ratssekretär bilden das Wahlbüro. ⁴ <u>Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.</u> ^{3 5} Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen. | Art. 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe ¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht. ² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. ³ Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel. ⁵ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen. |
| Art. 33 Offene und geheime Stimmabgabe ¹ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. | Art. 33 Offene und geheime Stimmabgabe ¹ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. | |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt: Art. 34.</i> | |
| <p>Art. 34 Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> | <p>Art. 34 36</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> | <p>Art. 35 Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> |
| <p>Art. 35 Feststellung des Mehrs, Gegenmehr, Stimmabgabe Präsidentin oder Präsident</p> <p>¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Bei Abstimmungen ist das Gegenmehr nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von Ratsmitgliedern verlangt wird, oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p> <p>³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p> | <p>Art. 35 37</p> <p>² Bei Abstimmungen ist sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitgliedern verlangt wird, oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p> | <p>Art. 36 Feststellung des Mehrs, Gegenmehr, Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Bei Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p> <p>³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p> |
| <p>Art. 36 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.</p> <p>² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.</p> <p>³ Gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch</p> | <p>Art. 36 38</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>² Über Rückweisungsanträge werden wird vor Anträgen zur Sache behandelt abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat</p> | <p>Art. 37 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| ein Antrag verbleibt. | <p><u>oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</u></p> <p>^{2 4} Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die <u>Hauptanträge</u>.</p> <p>^{3 5} Gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p> | <p>oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</p> <p>⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p> <p>⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p> |
| <p>Art. 37 Grundsätzlich verschiedene Abänderungsanträge Werden in der Eintretensdebatte zu einer Vorlage Abänderungsanträge angemeldet, welche sich in den Grundgedanken wesentlich von der Vorlage unterscheiden und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung bedürfen, so ist vorerst darüber zu entscheiden, welche der verschiedenen Auffassungen der Detailberatung zugrunde gelegt werden soll.</p> | <p>Art. 37 Grundsätzlich verschiedene Abänderungsanträge Werden in der Eintretensdebatte zu einer Vorlage Abänderungsanträge angemeldet, welche sich in den Grundgedanken wesentlich von der Vorlage unterscheiden und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung bedürfen, so ist vorerst darüber zu entscheiden, welche der verschiedenen Auffassungen der Detailberatung zugrunde gelegt werden soll.</p> <p><i>Berücksichtigung in Art. 37.</i></p> | |
| <p>Art. 38 Schlussabstimmung Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p> | <p>Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p> | <p>Art. 38 Schlussabstimmung Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p> |
| <p>V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde</p> | | <p>V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde</p> |
| <p>Art. 39 Allgemeines ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation und schriftliche Anfrage. ² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen jederzeit zurückziehen. Eine Motion kann sie oder er bis</p> | <p>¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, <u>Globalbudgetmotion</u>, Postulat, <u>Globalbudgetpostulat</u>, Interpellation und, schriftliche Anfrage <u>und Beschlussantrag</u>. ² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstos-</p> | <p>Art. 39 Allgemeines ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Globalbudgetmotion, Postulat, Globalbudgetpostulat, Interpellation, schriftliche Anfrage und Beschlussantrag. ² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p> <p>³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche zehn Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Sitzung. Parlamentarische Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁵ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Jahresbericht aufzuführen.</p> | <p>ses kann diesen jederzeit zurückziehen, <u>solange er nicht überwiesen ist</u>. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche <u>zehn einen Tage</u> vor der Ratssitzung <u>Bürositzung</u> eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden <u>Ratss</u>Sitzung. Parlamentarische Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt.</i></p> <p>⁵ <u>Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.</u></p> <p>^{7,6} Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Jahresbericht <u>Geschäftsbericht</u> aufzuführen.</p> <p>⁷ <u>Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat Informationen einzuholen, bevor sie parlamentarische Vorstösse einreichen.</u></p> | <p>kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p> <p>³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung.</p> <p>⁵ Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.</p> <p>⁶ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.</p> <p>⁷ Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat Informationen einzuholen, bevor sie parlamentarische Vorstösse einreichen.</p> |
| <p>Art. 40 Einreichung und Form, Bekanntgabe, Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnende oder den Erstunterzeichnenden zurückgewiesen werden. Die formalrechtliche Prüfung von Behördenreferenden und parlamentarischen Vorstössen hat durch</p> | <p>Art. 41 Einreichung, und Form, Bekanntgabe, und Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage <u>einen parlamentarischen Vorstoss</u> einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage <u>parlamentarischer Vorstoss</u> nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss von der Präsidentin oder dem Präsidenten <u>vom Büro</u> zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnende oder den Erstunterzeichnenden zurückgewiesen werden. Die formalrechtliche Prüfung von Behördenreferenden und parlamentari-</p> | <p>Art. 40 Einreichung, Form, Bekanntgabe und Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden.</p> <p>³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>das Büro zu erfolgen.</p> <p>³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p> <p>⁴ Vorstösse, welche von zehn Ratsmitgliedern unterzeichnet sind, müssen auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt werden, sofern sie vor deren Versand eingereicht worden sind.</p> | <p>sehen Vorstössen hat durch das Büro zu erfolgen.</p> <p>⁴ Vorstösse, welche von zehn Ratsmitgliedern unterzeichnet sind, müssen auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt werden, sofern sie vor deren Versand eingereicht worden sind.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt.</i></p> | |
| <p>Art. 41 Motion Begriff Die Motion ist ein selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.</p> | <p>Art. 41 Motion, Begriff</p> | <p>Art. 41 Motion, Begriff Die Motion ist ein selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.</p> |
| <p>Art. 42 Motion, Verfahren ¹ Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>³ Der Wortlaut der Motion darf im Verlauf der Beratungen nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners geändert werden. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat, noch von einem Gemeinderatsmitglied die sofortige Ablehnung beantragt,</p> | <p>1 Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten <u>nach Begründung im Gemeinderat</u> mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. <u>Einen</u> Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>³ Der Wortlaut der Motion darf im Verlauf der Beratungen nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners geändert werden. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst <u>Anschliessend beschliesst der Gemeinderat</u>, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort</p> | <p>Art. 42 Motion, Verfahren ¹ Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Begründung im Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|--|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>so gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>⁵ Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat endgültig über diesen Antrag.</p> <p>⁷ Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p> | <p>abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat noch von einem Gemeinderatsmitglied die sofortige Ablehnung beantragt, so gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>^{5 4} Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.</p> <p>^{6 5} Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat endgültig über diesen Antrag.</p> <p>^{7 6} Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p> | <p>⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis höchstens sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.</p> <p>⁶ Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p> |
| | <p>Art. 43 Globalbudgetmotion, Begriff <u>Die Globalbudgetmotion ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget Leistungsziele aufzunehmen, abzuändern oder aufzuheben, sowie die finanziellen Folgen eines veränderten Leistungsumfanges zu berechnen.</u></p> | <p>Art. 43 Globalbudgetmotion, Begriff Die Globalbudgetmotion ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget Leistungsziele aufzunehmen, abzuändern oder aufzuheben sowie die finanziellen Folgen eines veränderten Leistungsumfanges zu berechnen.</p> |
| | <p>Art. 44 Globalbudgetmotion, Verfahren ¹ <u>Eine Globalbudgetmotion ist bis spätestens Ende Januar einzureichen.</u></p> <p>² <u>Die Globalbudgetmotion wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichnenden Person begründet.</u></p> <p>³ <u>Anschliessend teilt der Stadtrat innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme der Globalbudgetmotion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht ab.</u></p> | <p>Art. 44 Globalbudgetmotion, Verfahren ¹ Eine Globalbudgetmotion ist bis spätestens Ende Januar einzureichen.</p> <p>² Die Globalbudgetmotion wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichneten Person begründet.</p> <p>³ Anschliessend teilt der Stadtrat innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme der Globalbudgetmotion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht ab.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <p>⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob die Globalbudgetmotion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</u></p> <p>⁵ <u>Wird die Globalbudgetmotion überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Global-budget eine entsprechende Vorlage sowie einen Antrag dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt die Globalbudgetmotion als erledigt.</u></p> <p>⁶ <u>Gelangt der Stadtrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.</u></p> | <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob die Globalbudgetmotion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> <p>⁵ Wird die Globalbudgetmotion überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget eine entsprechende Vorlage sowie einen Antrag dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt die Globalbudgetmotion als erledigt.</p> <p>⁶ Gelangt der Stadtrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.</p> |
| <p>Art. 43 Versäumnis der Fristen Liegen Bericht und Antrag nach einem Jahr bzw. nach sechs Monaten noch nicht vor, oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären ist oder abzuschreiben sei.</p> | <p>Art. 43 46 Liegen Bericht und Antrag nach einem Jahr bzw. nach sechs Monaten <u>den vorgegebenen Fristen</u> noch nicht vor, oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären ist oder abzuschreiben sei kann die Motion oder Globalbudgetmotion einer Kommission zur Antragsstellung überwiesen werden.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel integriert bzw. berücksichtigt: Art. 43.</i></p> | |
| <p>Art. 44 Postulat, Begriff Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.</p> | <p>Art. 44 45</p> | <p>Art. 45 Postulat, Begriff Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.</p> |
| <p>Art. 45 Postulat, Verfahren ¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied</p> | <p>Art. 45 46 ¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied</p> | <p>Art. 46 Postulat, Verfahren ¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat, noch von einem Mitglied des Gemeinderates die sofortige Ablehnung beantragt, so gilt das Postulat als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁵ Liegt der Bericht vor, so entscheidet der Gemeinderat, ob das Postulat aufrechtzuerhalten oder abzuschreiben sei. Der Stadtrat hat im Geschäftsbericht über nicht abgeschriebene Postulate jeweils einen Zwischenbericht abzugeben. Er kann dabei den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen oder aufrechterhaltenen Postulates stellen.</p> | <p>beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat noch von einem Gemeinderatsmitglied die sofortige Ablehnung beantragt, so gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis höchstens sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁵ Liegt der Bericht vor, so entscheidet der Gemeinderat, ob das Postulat aufrechtzuerhalten oder abzuschreiben sei. Der Stadtrat hat im Geschäftsbericht über nicht abgeschriebene Postulate jeweils einen Zwischenbericht abzugeben. Er kann dabei den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen oder aufrechterhaltenen Postulates stellen.</p> | <p>beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p> <p>³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis höchstens sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.</p> |
| | <p>Art. 47 Globalbudgetpostulat, Begriff <u>Das Globalbudgetpostulat ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die Aufnahme, Abänderung oder Aufhebung von Leistungszielen sowie die damit verbundenen finanziellen Folgen zu prüfen.</u></p> | <p>Art. 47 Globalbudgetpostulat, Begriff Das Globalbudgetpostulat ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die Aufnahme, Abänderung oder Aufhebung von Leistungszielen sowie die damit verbundenen finanziellen Folgen zu prüfen.</p> |
| | <p>Art. 48 Globalbudgetpostulat, Verfahren ¹ <u>Ein Globalbudgetpostulat ist bis spätestens Ende März einzureichen.</u> ² <u>Das Globalbudgetpostulat wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichneten Person begründet.</u></p> | <p>Art. 48 Globalbudgetpostulat, Verfahren ¹ Ein Globalbudgetpostulat ist bis spätestens Ende März einzureichen. ² Das Globalbudgetpostulat wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichneten Person begründet.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <p>³ <u>Der Stadtrat teilt innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme des Globalbudgetpostulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht ab.</u></p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob das Globalbudgetpostulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</u></p> <p>⁵ <u>Wird das Globalbudgetpostulat überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget einen entsprechenden Bericht sowie allenfalls eine Vorlage dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt das Globalbudgetpostulat als erledigt.</u></p> | <p>³ Der Stadtrat teilt innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme des Globalbudgetpostulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht ab.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob das Globalbudgetpostulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> <p>⁵ Wird das Globalbudgetpostulat überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget einen entsprechenden Bericht sowie allenfalls eine Vorlage dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt das Globalbudgetpostulat als erledigt.</p> |
| | <p>Art. 43 49 Liegen Bericht und Antrag nach einem Jahr bzw. nach sechs Monaten den vorgegebenen Fristen noch nicht vor, oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären ist oder abzuschreiben sei kann die Motion oder Globalbudgetmotion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragsstellung überwiesen werden.</p> | <p>Art. 49 Versäumnis der Fristen Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, kann die Motion oder Globalbudgetmotion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragsstellung überwiesen werden.</p> |
| <p>Art. 46 Interpellation, Begriff Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p> | <p>Art. 46 50</p> | <p>Art. 50 Interpellation, Begriff Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p> |
| <p>Art. 47 Interpellation, Verfahren ¹ Die Interpellation wird von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichnenden mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> | <p>Art. 47 51 ¹ Die Interpellation wird von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichnenden vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p> | <p>Art. 51 Interpellation, Verfahren ¹ Die Interpellation wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|--|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.</p> <p>⁴ Ist die Interpellation von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> | <p>³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.</p> <p>⁴ Ist die Interpellation von mindestens zehn zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende das erstunterzeichnete Ratsmitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.</p> | <p>³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.</p> <p>⁴ Ist die Interpellation von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.</p> |
| <p>Art. 48 Schriftliche Anfrage, Begriff Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p> | <p>Art. 48 52</p> | <p>Art. 52 Schriftliche Anfrage, Begriff Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p> |
| <p>Art. 49 Schriftliche Anfrage, Verfahren Der Stadtrat erteilt innert dreier Monate nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p> | <p>Art. 49 53 Der Stadtrat erteilt innert dreier Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p> | <p>Art. 53 Schriftliche Anfrage, Verfahren Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p> |
| <p>Art. 50 Fragestunde, Begriff Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p> | <p>Art. 50 55 <i>Wird zu Art. 58.</i></p> | |
| | <p>Art. 54 Beschlussantrag, Begriff <u>Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderats und zu Ausgaben des Gemeinderats.</u></p> | <p>Art. 54 Beschlussantrag, Begriff Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderats und zu Ausgaben des Gemeinderats.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <p>Art. 55 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ <u>Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</u></p> <p>² <u>Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichnenden begründet.</u></p> <p>³ <u>Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</u></p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.</u></p> <p>⁵ <u>Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</u></p> <p>⁶ <u>Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag. Die oder der Erstunterzeichnende erhält als Erste/r Gelegenheit zur Stellungnahme.</u></p> | <p>Art. 55 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p>² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</p> <p>³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> <p>⁵ Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.</p> |
| | <p>Art. 56 Nicht behandelte parlamentarische Vorstösse</p> <p><u>Tritt das Erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.</u></p> | <p>Art. 56 Nicht behandelte parlamentarische Vorstösse</p> <p>Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.</p> |
| | | <p>Art. 57 Fragestunde, Begriff</p> <p>Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p> |
| <p>Art. 51 Fragestunde, Verfahren</p> <p>¹ In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> | <p>Art. 51 58</p> <p>¹ In der Regel wird <u>Mindestens</u> zweimal jährlich <u>wird</u> eine Fragestunde durchgeführt.</p> | <p>Art. 58 Fragestunde, Verfahren</p> <p>¹ Mindestens zweimal jährlich wird eine Fragestunde durchgeführt.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p> <p>³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens einen Arbeitstag vor Sitzungsbeginn der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu übergeben. Die Antwort durch die Exekutivbehörde erfolgt mündlich.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.</p> <p>⁵ Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.</p> | <p>² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p> <p>² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p> <p>³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens einen vier Arbeitstage vor <u>der</u> Sitzungsbeginn der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros <u>dem Ratssekretariat</u> zu übergeben. Die Antwort durch die Exekutivbehörde <u>den Stadtrat</u> erfolgt mündlich.</p> <p>³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens <u>einen vier Arbeitstage vor <u>der</u> Sitzungsbeginn der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros <u>dem Ratssekretariat</u></u> zu übergeben. Die Antwort durch die Exekutivbehörde <u>den Stadtrat</u> erfolgt mündlich.</p> | <p>² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p> <p>³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung dem Ratssekretariat zu übergeben. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.</p> <p>⁵ Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.</p> |
| VI. Initiativen | | VI. Initiativen |
| <p>Art. 52 Behandlung Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.</p> | <p>Art. 52 59</p> | <p>Art. 59 Behandlung Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.</p> |
| VII. Protokoll und Unterschrift | | VII. Protokoll und Unterschrift |
| <p>Art. 53 Protokoll ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, führen die Sekretärinnen oder Sekretäre des Rates, des Büros und der Kommissionen ein Beschlussprotokoll. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Das Beschlussprotokoll soll enthalten: – die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mit-</p> | <p>Art. 53 60 Protokoll der Ratssitzungen ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, führen die Sekretärinnen oder Sekretäre des Rates, des Büros und der Kommissionen ein Beschlussprotokoll. werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Das Beschlussprotokoll soll enthalten:</p> | <p>Art. 60 Protokoll der Ratssitzungen ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Das Beschlussprotokoll soll enthalten:</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|--|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>glieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Exekutivbehörden,</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, – die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat, – die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse, – das Ergebnis der Wahlen. <p>³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen.</p> | <p>a. die Namen der Anwesenden und Abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der <u>oder des</u> Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen oder <u>und</u> Vertreter der Exekutivbehörden;</p> <p>b.</p> <p>c.</p> <p>d.</p> <p>e.</p> <p>³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen <u>und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</u></p> | <p>a. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden</p> <p>b. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte</p> <p>c. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat</p> <p>d. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse</p> <p>e. das Ergebnis der Wahlen</p> <p>³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p> |
| <p>Art. 54 Zustellung des Protokolls</p> <p>¹ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates elektronisch zugänglich gemacht.</p> | <p>Art. 54 Zustellung des Protokolls</p> <p>¹ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p><i>Wird in einem anderen Artikel berücksichtigt.</i></p> | |
| <p>Art. 55 Einsprache gegen Protokoll</p> <p>Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Sein Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p> | <p>Art. 55 61 Einsprache gegen das Protokoll</p> <p>¹ <u>Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtrates können</u> Einsprachen gegen die Abfassung des das Ratsprotokolls sind das Protokoll <u>bei</u> der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung Veröffentlichung schriftlich einzureichen erheben. <u>Innert zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- und oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben.</u></p> <p>² Das Büro entscheidet über die Einsprache <u>und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer</u>. Sein Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden</p> | <p>Art. 61 Einsprache gegen das Protokoll</p> <p>¹ Innert zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben.</p> <p>² Das Büro entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|--|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>Art. 56 Veröffentlichung der Beschlüsse Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist in den amtlichen Publikationsorganen sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p> | <p>Art. 56 <u>62</u> ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist in den im amtlichen Publikationsorganen sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p> | <p>Art. 62 Veröffentlichung der Beschlüsse ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p> |
| <p>Art. 57 Unterschriften ¹ Die Schreiben des Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros unterzeichnet. ² Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär des Büros allein.</p> | <p>Art. 57 <u>63</u></p> | <p>Art. 63 Unterschriften ¹ Die Schreiben des Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros unterzeichnet. ² Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär des Büros allein.</p> |
| VIII. Kommissionen | | VIII. Kommissionen |
| <p>Art. 58 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. ² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> | <p>Art. 58 <u>64</u></p> | <p>Art. 64 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. ² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> |
| <p>Art. 59 Konstituierung Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie können Sekretäre oder Sekretärin-</p> | <p>Art. 59 <u>65</u> Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Präsidien. Sie können Sekretäre oder</p> | <p>Art. 65 Konstituierung Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|--|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| nen wählen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind. In diesem Falle haben diese beratende Stimme. | Sekretärinnen wählen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind. In diesem Falle haben diese beratende Stimme. | |
| <p>Art. 60 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.</p> <p>⁵ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p> <p>⁶ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p> | <p>Art. 6066</p> <p>⁵ <u>Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt.</u></p> <p>⁵⁻⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p> <p>^{6 7} Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p> | <p>Art. 66 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.</p> <p>⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt.</p> <p>⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p> <p>⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p> |
| <p>Art. 61 Beizug von Sachverständigen</p> <p>Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern der Behörde, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen. Für den Beizug von Sachverständigen ist die Zustimmung des Büros erforderlich.</p> | <p>Art. 61 67 Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Die Ressortvorstehenden, <u>Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin,</u> denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, haben das Recht, <u>erhalten die Möglichkeit auf Einladung der vorberatenden Kommission an deren Sitzungen teilzunehmen.</u></p> <p>² <u>Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte oder durch Dritte begleiten zu lassen.</u></p> | <p>Art. 67 Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, erhalten die Möglichkeit, auf Einladung der vorberatenden Kommission an deren Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>² Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte oder durch Dritte begleiten zu lassen.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|---|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | <p>Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern der Behörde, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen. Für den Beizug von Sachverständigen ist die Zustimmung des Büros erforderlich.</p> <p>³ <u>Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.</u></p> | <p>³ Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.</p> |
| <p>Art. 62 Geheimhaltung</p> <p>¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p>³ Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p> | <p>Art. 62 68</p> <p>³ Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) <u>Sie</u> unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p> | <p>Art. 68 Geheimhaltung</p> <p>¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p>³ Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p> |
| <p>Art. 63 Protokollführung</p> <p>¹ Die Sekretärin oder der Sekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p> <p>² Das Protokoll wird den Mitgliedern in elektronischer Form zugänglich gemacht.</p> <p>³ Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p> <p>⁴ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> | <p>Art. 63 69</p> <p>¹ Die Kommissionss Sekretärin oder der Kommissionss Sekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p> <p>² Das Protokoll wird den Mitgliedern in elektronischer Form zugänglich gemacht.</p> <p>² Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p> <p>³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> <p>⁴ ³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> | <p>Art. 69 Protokollführung</p> <p>¹ Die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p> <p>² Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p> <p>³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|---|---|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| | migen. | |
| | <p>Art. 70 Verteilung der Protokolle ¹ <u>Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Grossen Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht.</u></p> <p>² <u>An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.</u></p> | <p>Art. 70 Verteilung der Protokolle ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Grossen Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.</p> |
| | | <p>Art. 71 Akteneinsichtsrecht ¹ Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, die Akten der Kommission zu einem Geschäft zu erhalten.</p> <p>² Ausgenommen sind Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> |
| <p>Art. 64 Unterschriften ¹ Die Korrespondenz und Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär unterschrieben.</p> <p>² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p> | <p>Art. 64 72 ¹ Die Korrespondenz und <u>die</u> Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der <u>Kommissions-</u> Sekretärin oder dem <u>Kommissions</u> Sekretär <u>oder deren Stellvertreter</u> unterschrieben.</p> <p>² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p> | <p>Art. 72 Unterschriften ¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär oder deren Stellvertretern unterschrieben.</p> <p>² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p> |
| <p>Art. 65 Auskünfte Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie allfälliger Spezialkommissionen sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden (GBL) Auskünfte einzuholen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommissionen zu erfüllen haben. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorstand ist zu informieren.</p> | <p>Art. 65 73 Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und allfälliger Spezialkommissionen Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden (GBL) über <u>Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommissionen zu erfüllen haben.</u> Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorstand ist zu informieren.</p> | <p>Art. 73 Auskünfte Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p> |
| <p>Art. 66 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen beraten die ihnen vom Büro / Gemeinde-</p> | <p>Art. 66 74 ¹ Die Spezialkommissionen beraten die erfüllen den ihnen vom Büro /</p> | <p>Art. 74 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|--|--|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| <p>rat zugewiesenen Vorlagen.</p> <p>² Eine Spezialkommission besteht in der Regel aus neun Mitgliedern.</p> | <p>Gemeinderat zugewiesenen Vorlagen <u>Auftrag</u>.</p> <p>² Eine Spezialkommission besteht in der Regel <u>aus höchstens</u> aus neun Mitgliedern.</p> <p>³ <u>Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf 12 Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</u></p> | <p>zugewiesenen Auftrag.</p> <p>² Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p> |
| IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz | | IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz |
| <p>Art. 67 Fraktion</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.</p> | <p>Art. 67 75</p> | <p>Art. 75 Fraktion</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.</p> |
| <p>Art. 68 Vertretung der Fraktionen</p> <p>Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.</p> | <p>Art. 68 76</p> <p>Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.</p> | <p>Art. 76 Vertretung der Fraktionen</p> <p>Bei der Wahl der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.</p> |
| <p>Art. 69 Interfraktionelle Konferenz (IFK)</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK).</p> <p>² Die interfraktionelle Konferenz bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.</p> <p>³ Die interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p> | <p>Art. 69 77 (IfK)</p> <p>² Die interfraktionelle Konferenz IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.</p> <p>³ Die interfraktionelle Konferenz IfK konstituiert sich selbst.</p> | <p>Art. 77 Interfraktionelle Konferenz (IfK)</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IfK).</p> <p>² Die IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.</p> <p>³ Die IfK konstituiert sich selbst.</p> |

| Gültige Fassung vom 12. Mai 2014 | Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates | |
|---|--|--|
| | Übersicht Änderungen | Konsolidierte Fassung |
| ⁴ Für ihre Sitzungen können die Mitglieder Sitzungsgelder gemäss Art. 8 der GeschO GGR beziehen. | ⁴ Für ihre Sitzungen können die Mitglieder Sitzungsgelder gemäss Art. 8 der GeschO GGR beziehen. (Versteht sich von selbst.) | |
| X. Übergangs- und Schlussbestimmungen | | X. Übergangs- und Schlussbestimmungen |
| Art. 70 Änderung der Geschäftsordnung ¹ Eine Änderung der Geschäftsordnung kann wie folgt beantragt werden: a) mit einem schriftlichen Begehren, welches von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder unterzeichnet wurde, b) auf Antrag eines Ratsmitgliedes, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Ratssitzung zustimmen, c) auf Antrag des Büros. ² Die Ratsleitung arbeitet Bericht und Antrag aus. | Art. 70 78 Änderung der Geschäftsordnung <u>Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 54 veranlasst werden.</u> ¹ Eine Änderung der Geschäftsordnung kann wie folgt beantragt werden: a) mit einem schriftlichen Begehren, welches von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder unterzeichnet wurde, b) auf Antrag eines Ratsmitgliedes, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Ratssitzung zustimmen, c) auf Antrag des Büros. ² Die Ratsleitung arbeitet Bericht und Antrag aus. | Art. 78 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 54f. veranlasst werden. |
| Art. 71 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 00.00.2014 in Kraft. | Art. 71 79 <u>Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</u> | Art. 79 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. |